

Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes

BVG-VorsorgePlus 2025

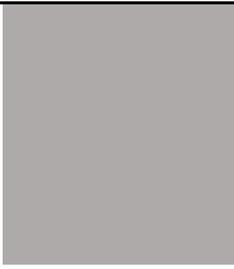
Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 22'680.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Lohnbasis

	AHV Jahreslohn	Versicherter Jahreslohn
Bei einem AHV-Lohn von CHF 328'861.-- und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 302'400.--		konstant CHF 302'400.--
Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 30'241.-- und CHF 328'860.-- entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 26'460.--		AHV-Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag CHF 26'460.--
Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 22'681.-- und CHF 30'240.-- beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'780.--		konstant CHF 3'780.--
		nicht obligatorisch versichert

Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen.

Die zurzeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragszuschlag).

Kontakt und Fragen

Ausgleichskasse des
Schweizerischen Gewerbes
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 379 42 42
Fax 031 379 42 43
e-mail ak105@ak105.ch
Internet www.ak105.ch

Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes

BVG-VorsorgePlus 2025

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan B1.1plus	Plan B2.1plus	Plan B3.1plus	Plan B4.1plus
--------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Im Alter

Altersrente	Bestimmungen Altersrente siehe unten			
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind			

Bei Invalidität

Invalidenrente	erhöht auf 40% des versicherten Lohnes	erhöht auf 50% des versicherten Lohnes	erhöht auf 50% des versicherten Lohnes	erhöht auf 40% des versicherten Lohnes
Invaliden-Kinderrente	20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind			
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Invalidität	nach 3-monatiger Invalidität	nach 3-monatiger Invalidität	nach 3-monatiger Invalidität

Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente gemäss Plan BB bzw. der laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente gemäss Plan BB bzw. der laufenden Altersrente	60% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird			

Beitragssätze in % des versicherten Lohnes

Alter	Plan B1.1plus	Plan B2.1plus	Plan B3.1plus	Plan B4.1plus
18-24	2.2%	2.8%	3.4%	2.5%
25-34	10.2%	10.8%	11.4%	10.5%
35-44	13.2%	13.8%	14.4%	13.5%
45-54	18.2%	18.8%	19.4%	18.5%
55-65/Frauen 64	19.2%	19.8%	20.4%	19.5%
Zuschlag Unfalldeckung: Plan B1.1plus 0.4%, Plan B2.1plus 0.5%, Plan B3.1plus 0.6%, Plan B4.1plus 0.5%				

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz*
- vom Rentenumwandlungssatz*

* Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften

Bestimmung der Invalidenrente in Plan BB

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben setzt sich zusammen aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.